

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. September 1869.

Regulirung der Gutfilterstraße.

Anlage. Den beifolgenden Bericht der Baudeputation wegen Ankauf des Hauses Gutfilterstraße Nr. 22 theilt der Senat, vorbehaltlich seines Beschlusses, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, nachdem die Finanzdeputation bei demselben nichts zu erinnern gefunden hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 14. September 1869.

Bericht der Baudeputation,

den Ankauf des Erbes Gutfilterstraße Nr. 22 betreffend.

Um die beschlossene Regulirung des Ausgangs der Gutfilterstraße zu fördern, wird, da sich das Ziel nur stückweise erreichen läßt, jede sich zeigende Gelegenheit zu benutzen sein. Eine solche bot sich jetzt dar, indem nach dem kürzlich erfolgten Tode der Hieronymus Pähle Wwe. deren Erben zum Behuf der Erbtheilung das zum Nachlasse gehörende Haus Gutfilterstraße 22 zu verkaufen geneigt waren.

Die Lage dieses Eckhauses ist eine günstige, für den Staat aber um so vortheilhafter, als er Eigenthümer der benachbarten Nachtwache ist. Andererseits erschien es nicht vortheilhaft, den anderweitigen Verkauf des Hauses, welcher, da es alt ist, den Neubau desselben zur Folge haben würde, abzuwarten, weil nach einer bis dahin verschobenen Regulirung der Baulinie der Rest des Areals für die Herstellung eines neuen Hauses nicht ausreichen würde und man daher in die Lage gekommen wäre, einem anderweitigen Käufer einen erhöhten Kaufpreis zahlen zu müssen.

Unter diesen Umständen hielt es die Deputation für geboten, zumal bereits anderweitige Verkaufsunterhandlungen schwebten, dem Staate den Erwerb des Hauses zu sichern, und ist es ihr gelungen, vorbehaltlich der Genehmigung, einen Kaufcontract zu 3000 Thaler unter dieseitiger Uebnahme der Kosten abzuschließen, woran die Verkäufer bis zum 1. October d. J. gebunden sind.

Falls dieser Abschluß die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft erlangen sollte, dürfte es sich empfehlen, einstweilen das Haus zu vermieten, bis in der Regulirung der Baulinie vorgeschritten werden kann, wobei dies Haus vielleicht ein zweckmäßiges Tauschobject bieten dürfte.

Ihre Anträge stellt die Deputation dahin:

Senat und Bürgerschaft wollen den Ankauf des Erbes Gutfilterstraße Nr. 22 genehmigen, zur Deckung des Kaufpreises 3000 Thaler und der Kosten, unter Erlass der Laffungsabgaben, 30 Thaler bewilligen, die berichtende Deputation mit der Vertretung des Staats bei der Abfindung und Laffung beauftragen, sodann aber das Haus einstweilen der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke überweisen.

Bremen, den 8. September 1869.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.